

# § 288 HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

---

## Erster Unterabschnitt – Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft und Lagebericht -> Fünfter Titel – Anhang

**Titel:** Handelsgesetzbuch

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** HGB

**Gliederungs-Nr.:** 4100-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 288 HGB – Größenabhängige Erleichterungen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften ( § 267 Absatz 1 ) brauchen nicht

1. die Angaben nach § 264c Absatz 2 Satz 9 , § 265 Absatz 4 Satz 2 , § 284 Absatz 2 Nummer 3 , Absatz 3 , § 285 Nummer 2, 3, 4, 8, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 12, 14, 15, 15a, 17 bis 19, 21, 22, 24, 26 bis 30, 32 bis 34 zu machen;
2. eine Trennung nach Gruppen bei der Angabe nach § 285 Nummer 7 vorzunehmen;
3. bei der Angabe nach § 285 Nummer 14a den Ort anzugeben, wo der vom Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist.

(2) <sup>1</sup>Mittelgroße Kapitalgesellschaften ( § 267 Absatz 2 ) brauchen die Angabe nach § 285 Nummer 4, 29 und 32 nicht zu machen. <sup>2</sup>Wenn sie die Angabe nach § 285 Nummer 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. <sup>3</sup>Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nummer 21 nur zu machen, sofern die Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.